Verwaltungskräftepauschale § 107 Abs. 4 und 5 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 FEschVO

Schulform	Zahl der	Stellen/-anteile für
	Schülerinnen	Verwaltungskräfte
	und Schüler	C
Grundschulen, Hauptschulen,	bis 100	0,75
Realschulen, Abendrealschulen	101 bis 200	1,00
	201 bis 350	1,25
	351 bis 500	1,50
	501 bis 650	1,75
	über 650	2,00
Gymnasien, Abendgymnasien,	bis 100	0,75
Gesamtschulen, Waldorfschulen (als	101 bis 200	1,00
"Bündelschulen"), Kollegs	201 bis 250	1,25
<u> </u>	251 bis 450	1,75
	451 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
	über 1.000	3,75
Förderschulen - Förderschwerpunkte	bis 50	0,50
körperliche und motorische Entwicklung	51 bis 100	1,00
und geistige Entwicklung sowie sonstige	101 bis 150	1,50
Förderschulen als Ganztagsschulen	151 bis 200	1,75
(soweit refinanzierungsrechtlich	über 200	2,00
genehmigt)		
Übrige Förderschulen (außer	bis 50	0,50
Förderschulen im berufsbildenden	51 bis 150	1,00
Bereich); Schule für Kranke	151 bis 250	1,50
	über 250	1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs,	bis 50	0,50
Förderschulen im berufsbildenden	51 bis 100	0,75
Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform	101 bis 150	1,00
gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/	151 bis 250	1,25
-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	251 bis 350	1,50
, in the second of the second	351 bis 500	2,00
	501 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
	über 1.000	4,00

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.